

Doppelstaatler in Nürnberg und Fürth

Über 60 000 Nürnberger-/innen und 13 000 Fürther-/innen besitzen zwei Staatsangehörigkeiten

Von den 513 339 Einwohnern, die am Jahresende 2013 mit Hauptwohnsitz in Nürnberg gemeldet waren, sind 98 020 Ausländer. Aber auch 60 624 Deutsche besitzen eine weitere nichtdeutsche Staatsbürgerschaft. In Fürth sind von den 121 958 Einwohnern 18 884 Ausländer und 13 076 sogenannte „Doppelstaatler“. Insgesamt haben damit 15 % der Nürnberger bzw. 13 % der Fürther deutschen Bevölkerung mindestens eine weitere nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. Vor 20 Jahren lag dieser Anteil deutlich niedriger, in Nürnberg waren es etwa 6 % (rund 23 000 Personen). Die größte Gruppe unter den Doppelstaatlern bilden in beiden Städten Deutsche mit einer zweiten Staatsangehörigkeit aus einem der 28 EU-Mitgliedstaaten. In beiden Städten stellen Ausländer und Deutsche mit weiterer Staatsangehörigkeit zusammen den größten Teil der Menschen mit Migrationshintergrund dar (Abb. 1).

Informationen über die Staatsangehörigkeiten der Einwohner werden im Melderegister gespeichert. Für den vorliegenden Bericht wurden die in den Statistikabzügen enthaltenen Angaben zur ersten und zweiten Staatsangehörigkeit ausgewertet, wobei nur die zum 31.12.2013 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der rechtlichen Bedingungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf das Beiblatt dieses Berichts verwiesen.

Ein Drittel der Kinder mit Doppelpass

Unter den Deutschen mit weiterer Staatsangehörigkeit bilden Kinder

und Jugendliche unter 18 Jahren in Nürnberg (24 000) und Fürth (5 500) die größte Altersgruppe (Abb. 2). Dieser Umstand ist zum einen der im Jahr 2000 eingeführten Optionspflicht für Kinder (Geburtsdatum ab 1990) von nichtdeutschen Eltern geschuldet, aber auch der stetig wachsenden Zahl von Kindern binationaler Eltern, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit häufig einen Anspruch auf die Staatsangehörigkeit des anderen ausländischen Elternteils haben. Aber auch bei Einbürgerungen ist die Doppelstaatigkeit häufig möglich. So konnten 2012 und 2013 rund 55 % der in Nürnberg eingebürgerten Personen ihre frühere Staatsangehörigkeit behalten. Ältere Menschen ab 65

besitzen dagegen wesentlich seltener eine weitere Staatsangehörigkeit. In den einzelnen Altersgruppen geht der Anteil der Doppelstaatler von etwa einem Drittel bei den Jüngsten (unter 18 Jahre) bis auf jeden Zwanzigsten bei den Senioren ab 65 Jahren kontinuierlich zurück.

In Nürnberg und Fürth viele deutsche Kinder mit türkischem Pass

Zahlenmäßig am größten ist in beiden Städten unter den im Jahr 2000 oder später geborenen Doppelstaatlern die türkische Nation. (vgl. Tab. 1 und Tab. 2). 4 763 der seit Bestehen der Optionspflicht geborenen

Abb. 1: Bevölkerung nach Migrationshintergrund und Staatsangehörigkeit



Kinder in Nürnberg und 1 243 in Fürth besitzen neben der deutschen auch noch die türkische Staatsangehörigkeit. Mit weitem Abstand folgen die Staatsangehörigkeiten der Russischen Föderation (Nürnberg: 1 481, Fürth: 343) und Griechenlands (Nürnberg: 1 207, Fürth: 325). Türken und Griechen sind in beiden Städten gleichzeitig auch die größten Ausländergruppen.

EU-Staaten bilden die größte Gruppe

Deutsche mit einer zweiten Staatsangehörigkeit aus den EU-Mitgliedstaaten sind mit fast 25 000 (Fürth: 6 000) Personen am häufigsten vertreten. Deutsche mit zusätzlicher rumänischer bzw. polnischer Staatsangehörigkeit führen dabei in Nürnberg wie in Fürth die Rangliste an. Hierfür sind neben der verstärkten Zuwanderung der letzten Jahre aus diesen Ländern auch ein großer Anteil an ehemaligen Aussiedlern der 1980er bzw. 1990er Jahre, die ihre frühere Staatsangehörigkeit behalten haben, ursächlich. Mit einigem Abstand folgen dann Deutsche mit griechischem bzw. italienischem Pass. Vor allem jüngere Griechen haben sich, anders als noch vor wenigen Jahren, verstärkt zur Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft entschieden.

Zweite Staatsangehörigkeiten aus Ländern außerhalb der EU sind häufig aus der Türkei, dem Irak, der USA und von Spätaussiedlerstaaten der ehemaligen Sowjetunion. Im Falle der Aussiedlerstaaten sind in Nürnberg mit zusammen rund 14 000 Personen (Fürth: 3 000) die russische, ukrainische und kasachische Staatsangehörigkeit besonders häufig. Spätaussiedler und deren Familienangehörige konnten vielfach die

deutsche Staatsbürgerschaft ohne Verlust der bisherigen erwerben.

Viele Doppelstaatler in Deutschland geboren

Rund die Hälfte der Doppelstaatler ist nicht zugewandert, sondern in Deutschland geboren **Abb. 3 und Abb. 4**. Bei Deutschen mit zweiter türkischer, italienischer oder griechischer Staatsangehörigkeit liegt der Anteil der hier Geborenen teilweise sogar über 90 %. Es handelt sich hier um die Nachkommen der früheren Einwanderergeneration wie z.B. den „Gastarbeitern“ der 1960er und 1970er Jahre. Mit der Annahme des deutschen Passes ohne den Verzicht auf die frühere Staatsangehörigkeit können die politischen Rechte in Deutschland wahrgenommen werden, ohne einen Teil der Identität verlieren zu müssen.

Wenige Ausländer mit zwei Staatsbürgerschaften

Ausländische Bürger haben wesentlich seltener eine weitere Staatsangehörigkeit. In Nürnberg sind es aktuell nur 2,8 %, in Fürth ist dieser Anteil mit 1,4 % noch geringer. Eine große Zahl der Personen mit zwei ausländischen Staatsangehörigkeiten stammt aus dem ehemaligen Vielvölkerstaat Jugoslawien.

Wird die Optionspflicht abgeschafft?

Von den in Nürnberg lebenden deutschen Doppelstaatlern sind über 20 000 Personen im Jahr 2000 oder später geboren. Für 7 500 junge Frauen und Männer dieser Gruppe gilt die Optionspflicht, d.h. sie behalten nur dann die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn sie sich aktiv dafür entscheiden. In Nürnberg waren 2013 etwa 72 % der ab 2000 geborenen

Optionspflichtigen noch keine 10 Jahre alt. Kritiker der Optionspflicht fordern seit einiger Zeit für alle in Deutschland geborene Kinder von Ausländern den Anspruch auf den Doppelpass. Wer in Deutschland geboren und auch aufgewachsen ist, soll sich nicht mehr zwischen zwei Pässen entscheiden müssen, sondern auf Wunsch beide auf Dauer behalten können. Der Deutsche Bundestag hat im Juli 2014 eine entsprechende Neuregelung beschlossen, wonach dies für alle Personen gelten soll, die bis zum 21. Geburtstag mindestens acht Jahre in Deutschland gelebt haben oder sechs Jahre hier zur Schule gegangen sind. Als Nachweis soll ein deutscher Schulabschluss oder ein Ausbildungszeugnis reichen. Das Gesetz ist aber noch nicht vom Bundesrat verabschiedet worden und somit noch nicht rechtskräftig.

Allerdings können bereits jetzt einige der Optionspflichtigen auf Anfrage die andere Staatsangehörigkeit behalten, insbesondere für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ist der Doppelpass kein Problem. Geduldet wird der Doppelpass auch bei Personen, deren Herkunftsländer eine Ausbürgerung nicht akzeptieren. Dazu gehören Marokko, Iran, Algerien, Syrien und die meisten lateinamerikanischen Staaten.

Erläuterungen siehe Beiblatt

Verbraucherpreisindex						
2010 = 100	Juni		Juli		August	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
...für Deutschland	106,7	105,6	107,0	106,1	107,0	106,1
Veränderung zum Vormonat (%)	0,3	0,1	0,3	0,5	0,0	0,0
- Vorjahresmonat (%)	1,0	1,8	0,8	1,9	0,8	1,5
...für Bayern	106,5	105,8	106,9	106,2	107,0	106,2
Veränderung zum Vormonat (%)	0,2	0,1	0,4	0,4	0,1	0,0
- Vorjahresmonat (%)	0,7	1,8	0,7	1,8	0,8	1,4

Quelle: Statistisches Bundesamt und Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

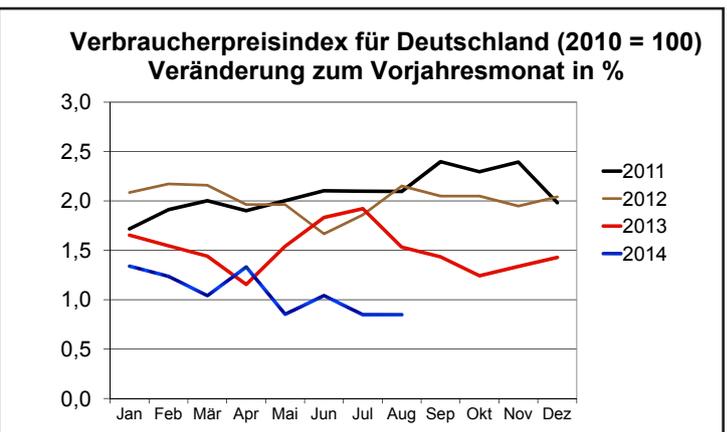
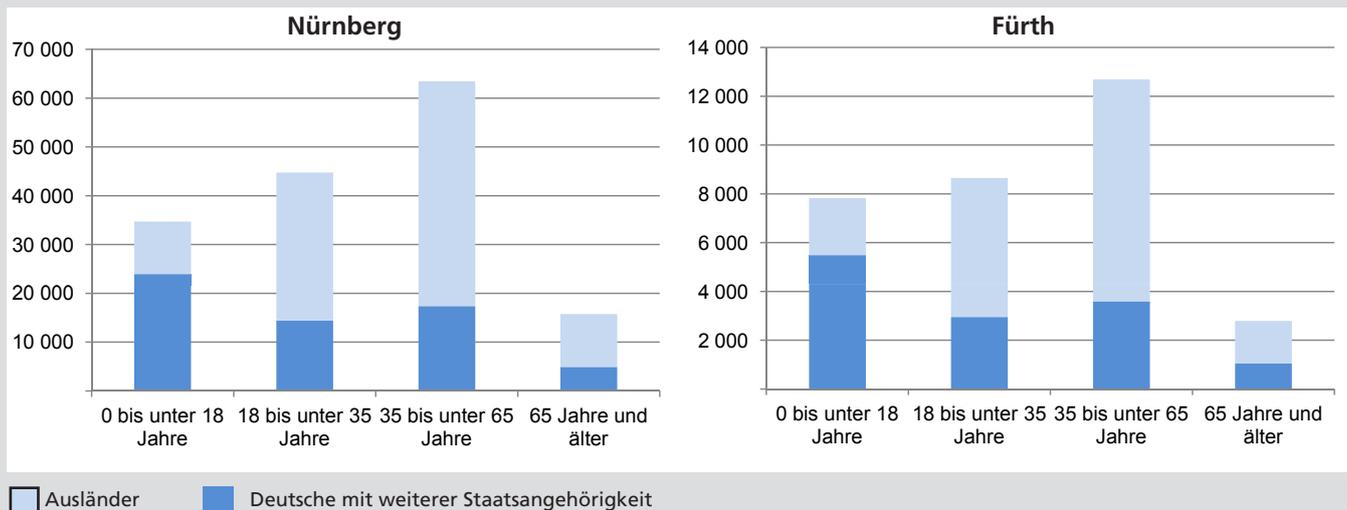
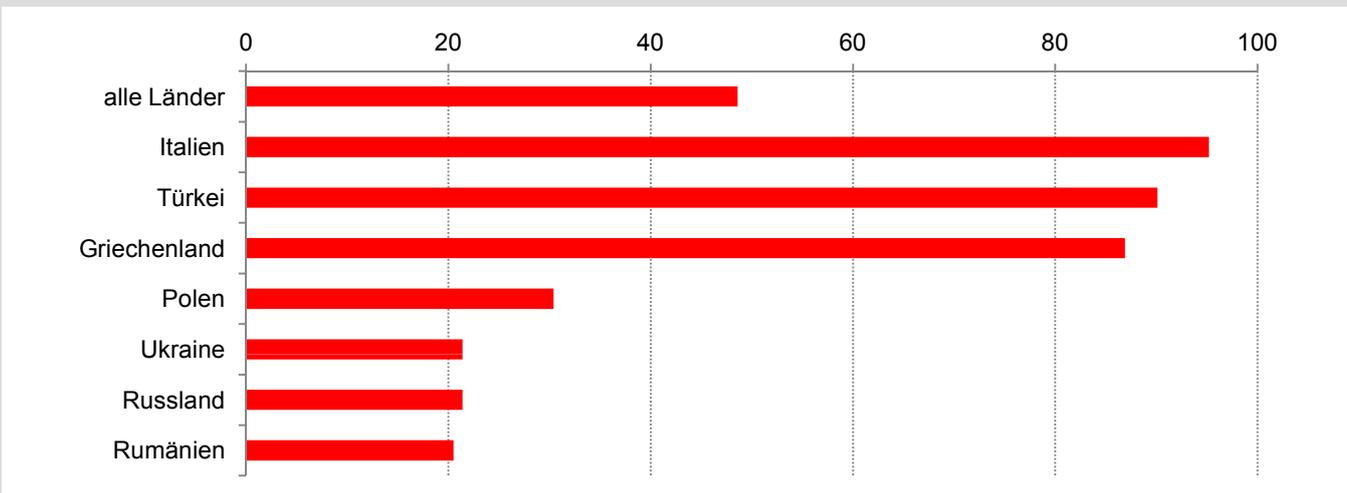


Abb. 2: Bevölkerung nach Altersgruppen und Staatsangehörigkeit am 31.12.2013



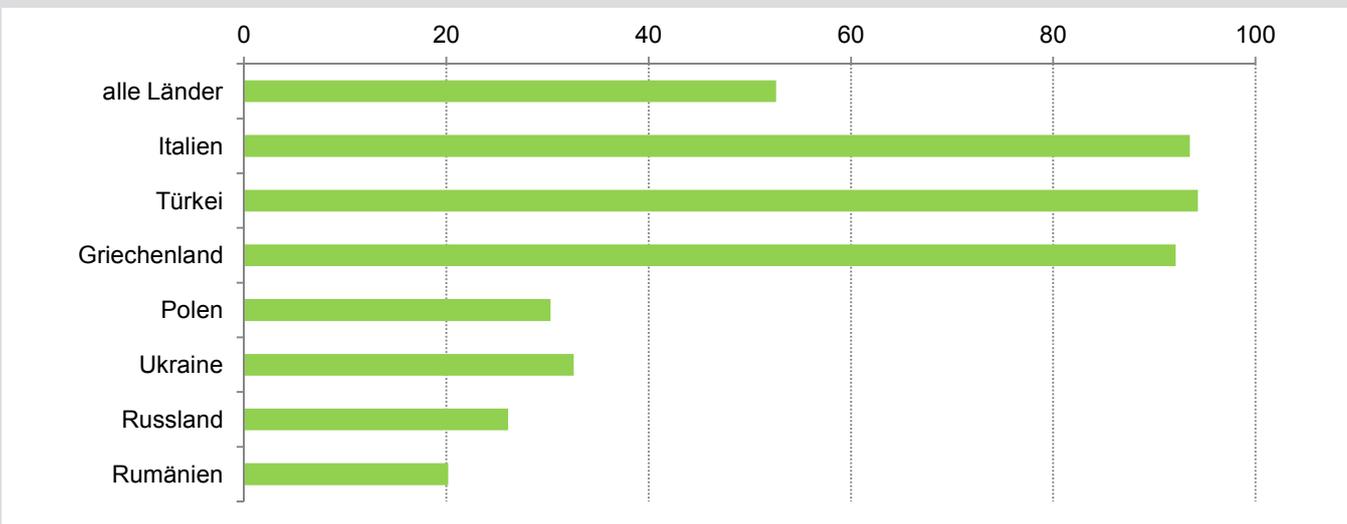
Quelle: Einwohnermelderegister Nürnberg und Fürth

Abb. 3: Anteil der in Deutschland geborenen Doppelstaatler an allen Doppelstaatlern nach Nationalität der weiteren Staatsbürgerschaft in Nürnberg



Quelle: Einwohnermelderegister Nürnberg und Fürth

Abb. 4: Anteil der in Deutschland geborenen Doppelstaatler an allen Doppelstaatlern nach Nationalität der weiteren Staatsbürgerschaft in Fürth



Quelle: Einwohnermelderegister Nürnberg und Fürth

Tab. 1: Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in Nürnberg am 31.12.2013 mit erster oder zweiter nicht deutscher Staatsangehörigkeit (sortiert nach Spalte „insg.“)

Land/Staatsangehörigkeit	Ausländer	Deutsche mit zweiter Staatsangehörigkeit		
		insg.	davon vor 2000 geboren	davon 2000 und später geboren
insgesamt	98 020	60 624	40 300	20 324
EU-28	44 591	24 670	18 171	6 499
darunter				
Rumänien	5 820	9 051	7 891	1 160
Polen	5 464	6 431	5 402	1 029
Griechenland	10 378	2 170	963	1 207
Italien	6 266	1 924	896	1 028
Kroatien	3 410	898	310	588
Tschechien	1 110	741	528	213
Österreich	1 625	656	446	210
Spanien	1 601	433	223	210
Frankreich	743	428	280	148
Ungarn	1 578	413	307	106
Bulgarien	2 628	345	227	118
Großbritannien	762	278	165	113
Slowakische Republik	435	156	78	78
Niederlande	307	140	92	48
Slowenien	386	122	84	38
Portugal	523	104	60	44
übriges Europa	36 076	20 636	11 788	8 848
darunter				
Russische Föderation	3 382	7 637	6 156	1 481
Türkei	18 539	7 189	2 426	4 763
Ukraine	4 202	2 302	1 885	417
Serbien (ab 2008)	2 076	848	288	560
Bosnien-Herzegowina	2 582	614	155	459
Republik Moldau	403	339	266	73
Kosovo	1 552	336	31	305
Mazedonien	908	289	32	257
Serbien und Montenegro	1 039	283	128	155
Serbien (bis 2008)	367	223	60	163
Schweiz	178	171	136	35
Weißrussland	367	159	99	60
Montenegro	295	103	21	82
übriges Ausland	17 353	15 318	10 341	4 977
darunter				
Kasachstan	503	4 176	3 539	637
Irak	2 447	1 792	1 158	634
USA	1 167	1 425	992	433
Iran	520	825	691	134
Vietnam	1 105	413	145	268
Tunesien	216	393	237	156
Nigeria	463	369	112	257
Sri Lanka	436	312	103	209
Eritrea	222	304	223	81
Marokko	159	284	177	107
Brasilien	334	268	189	79
Kirgistan	85	262	216	46
Usbekistan	180	252	230	22
Libanon	108	224	150	74
Algerien	127	223	123	100
Aserbaidschan	730	223	174	49
Afghanistan	326	214	168	46
Tadschikistan	9	211	192	19
Syrien	125	185	122	63
Thailand	550	184	90	94
Äthiopien	514	176	66	110
Togo	151	172	89	83
Ghana	261	153	51	102
Pakistan	308	151	37	114
Indien	892	144	45	99
Philippinen	159	128	69	59
Angola	75	119	59	60

Tab. 2: Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in Fürth am 31.12.2013 mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit
(sortiert nach Spalte „insg.“)

Land/Staatsangehörigkeit	Ausländer	Deutsche mit zweiter Staatsangehörigkeit		
		insg.	davon vor 2000 geboren	davon 2000 und später geboren
insgesamt	18 884	13 076	8 346	4 730
EU-28	9 451	5 677	4 113	1 564
darunter				
Rumänien	1 470	2 491	2 174	317
Polen	929	1 061	885	176
Italien	1 265	555	257	298
Griechenland	2 545	504	179	325
Österreich	349	183	127	56
Tschechien	231	161	111	50
Kroatien	423	128	54	74
Spanien	178	96	48	48
Ungarn	323	89	63	26
Frankreich	116	73	44	29
Bulgarien	749	48	27	21
Großbritannien	132	48	26	22
Portugal	193	43	14	29
Niederlande	99	38	19	19
Slowakische Republik	126	27	8	19
Litauen	35	23	18	5
übriges Europa	7 026	4 223	2 058	2 165
darunter				
Türkei	4 671	1 757	514	1 243
Russische Föderation	489	1 505	1 162	343
Ukraine	273	267	185	82
Bosnien und Herzegowina	406	139	29	110
Serbien und Montenegro	116	122	29	93
Serbien (ab 2008)	361	105	29	76
Kosovo	307	100	15	85
Mazedonien	111	46	4	42
Schweiz	32	39	23	16
Montenegro	121	32	7	25
Weißrussland	56	28	12	16
Republik Moldau	25	24	15	9
übriges Ausland	2 407	3 176	2 175	1 001
darunter				
Kasachstan	94	1 177	989	188
USA	328	478	316	162
Irak	182	160	97	63
Iran	64	105	90	15
Vietnam	239	100	48	52
Kirgisistan	13	80	61	19
Usbekistan	8	61	50	11
Afghanistan	33	58	44	14
Tadschikistan	7	58	47	11
Thailand	112	51	21	30
Marokko	31	46	23	23
Brasilien	38	45	24	21
China	165	45	8	37
Tunesien	27	43	17	26
Philippinen	38	42	31	11
Libanon	13	39	31	8
Nigeria	29	37	5	32
Indien	123	37	14	23
Mexiko	20	33	19	14
Kuba	32	29	22	7
Ägypten	25	27	13	14
Syrien	15	27	18	9
Aserbaidshan	82	23	19	4
Pakistan	59	23	7	16

Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft

i

bei der Geburt

Nach dem sogenannten Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) erhalten Kinder nach der Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil deutscher Staatsbürger ist. Besitzt nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit und ist er nicht mit der Mutter verheiratet, ist eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Ein solches Verfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Ergänzend zum Abstammungsprinzip gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2000 auch das Geburtsortsprinzip (*ius soli*). Danach bestimmt nicht allein die Nationalität der Eltern eines Kindes seine Staatsangehörigkeit, sondern auch der Geburtsort. Auch wenn beide Elternteile keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist ein in Deutschland geborenes Kind unter bestimmten Voraussetzungen automatisch mit der Geburt Deutsche oder Deutscher. Zu den Voraussetzungen gehört, dass sich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes Vater und/oder Mutter seit mindestens acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufhalten und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz haben.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben u.a. freizügigkeitsberechtigende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bzw. gleichgestellte Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein oder Norwegen sowie deren Familienangehörige und Lebenspartner, türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsrechts der Europäischen Union mit der Türkei haben. Bei der Beurkundung der Geburt im Standesamt wird geprüft, ob die genannten Anforderungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfüllt sind.

In vielen Fällen erwerben die Kinder mit der Geburt über das Abstammungsprinzip nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit sondern auch jene, die die Eltern als Ausländer besitzen. Diese Kinder besitzen dann mehrere Staatsangehörigkeiten. Nach dem zurzeit noch gültigen Optionsmodell müssen sie sich aber nach Erreichen der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) bis zum Alter von 23 Jahren entscheiden, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Diese sogenannte Optionspflicht gilt seit dem Jahr 2000 rückwirkend für alle Kinder mit nichtdeutschen Eltern, die seit 1990 in Deutschland auf die Welt gekommen sind. Die Optionspflicht gilt nicht für Kinder, die nach dem Abstammungsprinzip mit der Geburt mehrere Staatsangehörigkeiten erworben haben, weil ihre Eltern unterschiedliche (die deutsche und eine oder mehrere ausländische) Staatsangehörigkeiten gehabt haben.

durch Einbürgerung

Ausländer und Ausländerinnen, die in Deutschland leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung. Die Voraussetzungen hierfür sind

- Unbefristetes Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Einbürgerung
- Seit acht Jahren gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland
- Lebensunterhaltssicherung (auch für unterhaltsberechtigende Familienangehörige) ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland („Einbürgerungstest“)
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
- Verlust bzw. Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit

Für Asylberechtigte, andere Flüchtlinge und Staatenlose ist die Aufenthaltsdauer auf sechs, für Deutsch-Verheiratete auf drei Jahre verkürzt. Des Weiteren erfolgt eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre bei einem erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs bzw. auf sechs Jahre beim Nachweis besonderer Integrationsleistungen.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nur teilweise erfüllt sind, kann auf Antrag die Einbürgerung im Ermessenswege erfolgen. In diesem Fall prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde, ob bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sind und ob an der Einbürgerung des Antragstellers/der Antragstellerin ein öffentliches (staatliches) Interesse besteht. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesregierung regelt näher, wann ein öffentliches Interesse an einer Einbürgerung angenommen werden kann.

Grundsätzlich ist bei Einbürgerung auch die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit gefordert, sofern dies möglich und zumutbar ist. Umgekehrt geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch per Gesetz verloren, wenn jemand auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt (z.B. durch Einbürgerung). Es sei denn, er hat zuvor eine schriftliche Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde erhalten, die ihm die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erlaubt. Der Verlust tritt ebenfalls nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz hat.